

# Statutenrevision und Anpassungen am Pflichtenheft (neu:Reglement)

QLE VS 1/2024

Präsentation an der DV vom 11. März 24

Abstimmung an der DV vom 6. Mai 24

(Version light, ohne Ergänzung Reglement mit Arbeitsgruppen)

# Statutenrevision

Für die Abstimmung gilt das absolute Mehr gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten

# Statuten – Art 2.2b Schreibweise anpassen

## Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die das Quartier betreffen.

2 Er bezweckt namentlich:

- a. die Mitwirkung der Bevölkerung im Stadtteil II in Planungs- und Verkehrsfragen zu fördern;
- b. die Interessen der Bevölkerung des Stadtteils ~~2~~II in Quartierbelangen gegenüber Dritten zu wahren, indem er an entsprechenden Partizipationsverfahren mitwirkt;

...

# Statuten – Präzisierung Art. 8. 4 a, b, f + Entlastung Vorstand (neu)

Art. 4 Die Delegiertenversammlung

- a. wählt den Vorstand; **entlässt den Vorstand oder einzelne Mitglieder ~~oder bestätigt diesen alle zwei Jahre.~~**
- b. **stellt oder mandatiert die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer ein und kündigt bei Bedarf das Verhältnis**
- c. wählt die Protokollführerin / den Protokollführer und die Buchhalterin / den Buchhalter
- d. wählt die Revisorinnen und Revisoren;
- e. genehmigt Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag.
- f. **entlastet den Vorstand.**
- g. verabschiedet Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- h. entscheidet über Statutenänderungen;
- i. entscheidet über das Einsetzen von Arbeitsgruppen und definiert deren Mitglieder und Aufgaben;
- j. entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

# Statuten – Art. 10.1 Ergänzung Wahl Vorstand

## Art. 10 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Delegierten. Er wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt. Bei Rücktritt eines Mitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Sie kann Anträge stellen, aber hat kein Stimmrecht.

# Statuten – Art. 11.1 Anpassung Kündigungsfrist GF

Art. 11 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

~~1 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Verein angestellt oder mandatiert. Darüber entscheidet die Delegiertenversammlung. Das Anstellungsverhältnis oder das Mandat ist unbefristet. Das Arbeitsverhältnis oder das Mandat kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.~~ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird vom Verein angestellt oder mandatiert. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachen Mehr über die Anstellung respektive das Mandat. Die Bedingungen werden im Anstellungs- oder Mandatsvertrag geregelt.

Das Arbeitsverhältnis oder das Mandat können unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Monaten auf da Endes eines Monats von Seiten Verein (Entscheid der Delegiertenversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen) und von Seiten Geschäftsführerin / Geschäftsführer durch diese/n persönlich gekündigt werden.

...

# Statuten – Art. 18 aktualisieren

## Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der Quartierkommission Länggasse-Engehalbinsel vom **6. Mai 2024** angenommen und treten am **1. Juni 2024** in Kraft.

# Anpassung Pflichtenheft

Für die Abstimmung das einfache Mehr gemäss Art. 9 Abs. 1 der Statuten



Titel vom Dokument – Anpassung Titel

**Pflichtenheft** Quartierkommission Länggasse-Felsenau

zu

**Reglement** Quartierkommission Länggasse-Engelhalbinsel

# Präambel – Korrektur Name und Ergänzung

Die Quartierkommission Länggasse-~~Felsenau~~Engelhalbinsel kann für folgende Funktionen eine Person **oder mehrere Personen** anstellen oder beauftragen und entgelten:

- I. Geschäftsführer\*in
- II. Buchhalter\*in
- III. Aktuar\*in
- IV. Verfasser\*in des Artikels der Delegiertenversammlung
- V. Fachspezialist\*in

# I. Geschäftsführer\*in – **Regelung Kündigungsfrist**

... Für das Verhältnis zwischen der Quartierkommission und dem/der Geschäftsführer\*in ist der Arbeitsvertrag / das Mandat entscheidend. Der Arbeitsvertrag / das Mandat sind so auszugestalten, dass sie von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von ~~3~~ **4** Monaten auf das Ende eines ~~Kalenderjahres~~ **Monats gekündigt werden können**. Über Wahl, Anstellung/ Mandatserteilung sowie Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung. **Der Antrag ist vom Vorstand an die Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anstellung/ Mandatserteilung bedarf des einfachen Mehr der anwesenden Delegierten.** Die ~~Abwahl oder~~ Auflösung des Arbeits- /Mandatsverhältnisses bedarf die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Delegierten.

...

## II. Buchhalter\*in – Entschädigung anheben

...

Die/der Buchhalter\*in wird mit jährlich (Kalenderjahr) **pauschal CHF ~~2'000 Fr.~~ 2'200 Fr. abgegolten**. Dauert das Mandat nicht das ganze Jahr, wird die Pauschale anteilmässig auf die Anzahl der geleisteten Monate ausgerichtet. Das Entgelt wird im Rahmen des Budgets jährlich von der Delegiertenversammlung verabschiedet.

### III. Aktuar\*in – Entschädigung anheben

...

Die/der Aktuar\*in führt ein Protokoll, welches mindestens Ort, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Sitzungen, die Teilnehmenden und die Beschlüsse unter Angabe des Stimmverhältnisses enthält. Das Protokoll ist verbindlich. Protokollführung wird inkl. Vor- und Nachbereitung mit pauschal CHF ~~200.00~~ 250.00 pro Protokoll entschädigt

## IV. Verfasser\*in des Artikels der Delegiertenversammlung **Entschädigung anheben**

...

Die Verfassung des Artikels wird inkl. Vor- und Nachbereitung mit pauschal **CHF ~~200.00~~ 250.00** pro Artikel entschädigt. Die/der Verfasser\*in des Artikels wird jeweils am Anfang der Delegiertenversammlung bestimmt.

# VII. Schlussbestimmungen – aktualisieren

## VI. Schlussbestimmungen

Die Genehmigung des vorliegenden ~~Pflichtenheftes~~ **Reglements** erfolgte an der Delegiertenversammlung der Quartierkommission Länggasse ~~Felsenau~~ **Engelhalbinsel vom 6. Mai 2024**.

Dieses ~~Pflichtenheft~~ **Reglement** tritt per ~~1. Januar 2017~~ **1. Juni 2024** in Kraft und ersetzt das ~~geltende~~ **Pflichtenheft vom 1. Januar 2017**.